



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1988

Nummer 75

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
7. 11. 1988	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1988 – Landeshaushalt –	1519

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1988 – Landeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 11. 1988 –
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1988 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof:

- 1 **Abschluß der Kassenbücher**
 - 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1988 sind abzuschließen
 - 1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

T. am 9. Januar 1989,

- 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,
- T. am 3. Januar 1989,**
- 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.
- 1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1989 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.
- 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 3. Januar 1989 nicht mehr möglich war (Nr. 3).
- 2 Annahme von Kassenanordnungen**
- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1988 sind anzunehmen
- 2.11 von den Landeskassen
- T. bis zum 29. Dezember 1988,**
- 2.12 von der Landeshauptkasse
- T. bis zum 13. Januar 1989,**
- T. jedoch mit der Einschränkung, daß sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1989 anzunehmen hat.**
- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1988, zuleiten.
- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1988 abweichend von Nummer 2.11 auch noch nach dem 29. Dezember 1988 annehmen. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 13. Januar 1989 behalte ich mir vor.
- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 17. Januar 1989 an die anordnenden Stellen zurückgeben.
- 3 Letzter Zahlungstag**
- Ich bestimme für alle Landeskassen
- T. den 3. Januar 1989**
- als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1988.
- 4 Vorlage der Abschlußnachweisungen**
- 4.1 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshauptkassen
- T. bis zum 6. Januar 1989**
- vorzulegen.
- 4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar
- 4.21 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
- T. bis zum 12. Januar 1989,**
- 4.22 von den anderen Landeskassen
- T. bis zum 6. Januar 1989.**
- 4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1988 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 4.4 Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gilt ein besonderer Erlass.
- 5 Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr**
- 5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.
- 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.
- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.
- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 Haushaltsreste und Vorgriffe**
- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsaufgaben und die nachstehenden Bestimmungen in Nummer 6.2 und Nummer 6.3 zu beachten.
- 6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 14020 Titel 71140 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.
- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

- 8.4 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 14 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.
- 8.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung
- T. bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres**
- vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.
- 8.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,
- T. spätestens bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres,**
- listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlusssverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereiste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls dreifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabereisten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgabereist deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen im Inland) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereiste gilt Nummer 6.8.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgabereisten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabereisten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereiste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 14 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Haushaltsreste und Vorgriffe werden von mir nach Nummer 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushaltsjahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltsjahres als aus dem Vorjahr übertragene Beträge nachgewiesen (Soll-Reste).
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereiste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.81 Durch das Gesetz zur Änderung der LHO vom 18. 12. 1987 (GV. NW. S. 490) wird § 45 Abs. 3 LHO mit Wirkung vom 1. 1. 1989 an erweitert. Danach kann ich künftig meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgabereisten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereiste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgabereiste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereiste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen.
- 6.82 Der Artikel II des vorbezeichneten Gesetzes sieht als Übergangsregelung vor, daß ich im Haushaltsjahr 1989 meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgabereisten nur erteilen darf, wenn veranschlagte Ausgaben in Höhe von einem Drittel der Ausgabereiste bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden. Das weitere Verfahren über die Inanspruchnahme von Ausgabereisten werde ich den obersten Landesbehörden in meinem Rundschreiben zur Feststellung des Haushaltsplans 1989 bekanntgeben.
- 6.83 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereiste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereiste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung
- bis zum 3. Februar des neuen Haushaltsjahres T.**
- vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereiste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- 7 Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlußergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen**
- 7.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten**
- Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten)

- sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) entsprechend. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.
- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.
- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“
- 7.2 **Abschlußergebnisse der Finanzkassen**
Die Abschlußergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
T. bis zum 4. Januar 1989
vorzulegen.
- 7.3 **Schnellmeldeverfahren**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe
T. bis zum 10. Januar 1989, 14.00 Uhr,
der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, daß die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse faßt die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die ihr aufgrund besonderer Regelung (Nr. 4.4) übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 9. Januar 1989 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen, die auf die Landeshauptkasse und die auf die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 7.4 **Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**
Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 13. Januar 1989 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden
T. zum 23. Januar 1989
eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise
- die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.
- 7.5 **Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse**
- 7.51 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen
bis zum 13. Januar 1989
je einen Abdruck der nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO in Verbindung mit Nummer 8.23 Satz 2 und 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1988 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 1 über die beim Jahresabschluß 1988 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse
bis zum 13. Januar 1989
vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.
T. Muster 1
- 7.52 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben
bis zum 19. Januar 1989
je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 1 und die ihnen gegebenenfalls nach Nummer 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nummer 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.
- 7.54 Ich weise darauf hin,
- 7.541 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,
- 7.542 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,
- 7.543 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.
- 8 **Rechnungsnachweisungen**
- 8.1 **Aufstellung**
- 8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit
- 8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.115 aufzunehmen sind,

- 8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 8.113 bis Nummer 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115 Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 8.124 bis Nummer 8.129 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.
- 8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11
- 8.121 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 040, 04 070, 04 080, 07 210 und 07 220 sowie der Titel 426 70 im Kapitel 10 260 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,
- 8.122 der Titel 681 10 im Kapitel 05 490 und die Titel 241 00, 646 10, 646 20, 681 00 und 681 10 (apl.) im Kapitel 14 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 14 020 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 der Titel 536 00 im Kapitel 03 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 die Titel 381 10, 381 20, 863 40, 981 10 und 981 20 sowie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel 11 060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 der Titel 511 20 im Kapitel 11 460 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 die Titel 331 10, 333 00 und 682 00 sowie die Titel der Ausgabebetitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 11 470 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 883 13 im Kapitel 14 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 519 20, 519 21, 711 10 und 711 11 im Kapitel 14 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.
- 8.141 Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt jedoch für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die auf die jewei-

lige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen (Nummer 8.22 und Nummer 8.23) sind von den genannten Kassen herzustellen und mit einer Ausfertigungsbescheinigung zu versehen.

- 8.142 Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“
- 8.143 Nummer 8.142 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.

8.2 Vorlage

- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

bis zum 13. Januar 1989

den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) zuzuleiten. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen, soweit sie die von ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die Aufstellung des Arbeitsplans. Der Arbeitsplan ist unter entsprechender Anwendung der Nummer 8.121 bis Nummer 8.123 getrennt aufzustellen nach Teil I für Einnahmen und Ausgaben ohne Personal- und Bauausgaben, nach Teil II für Personalausgaben und nach Teil III für Bauausgaben. Die Vorprüfungsstellen übersenden den Teil I des Arbeitsplans in fünffacher, die Teile II und III in zweifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben)

möglichst bis zum 30. Januar 1989

dem Landesrechnungshof. Dem Arbeitsplan sind die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen aller Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die von den Rechnungsämtern bei den Regierungspräsidenten nicht vorzuprüfenden Einzelrechnungen der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den übrigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zum Vorlagebericht dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 1 nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachwei-

T.

T.

sungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen

- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ nach dem anliegenden Muster 2 in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nummer 8.13 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhängen zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 8.121 bis Nummer 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist der Landeshauptkasse

T.

bis zum 23. Januar 1989

vorzulegen, die sie umgehend an den Landesrechnungshof weiterleitet.

- 9.4 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten bzw. der Vorprüfungsstelle für Bauausgaben beim Regierungspräsidenten ebenfalls

T.

bis zum 23. Januar 1989

zuzuleiten. Dort ist anhand dieser Ausfertigung zu prüfen, ob die für die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte ausgewiesenen Titelergebnisse

- 9.41 in den der Vorprüfung durch die staatlichen Vorprüfungsstellen unterliegenden Fällen mit den Titelergebnissen der zu den Einzelrechnungen gehörenden Titellbücher und Rechnungsnachweisungen übereinstimmen,
- 9.42 in den gemäß § 100 Abs. 4 LHO der Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter unterliegenden Fällen mit den Titelergebnissen der nach Nummer 8.21 Satz 1 und 2 vorgelegten Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.
- 9.5 Das Ergebnis der Prüfung nach Nummer 9.4 ist dem Landesrechnungshof mitzuteilen. Für die nach Nummer 9.41 vorgenommene Prüfung genügt die Erklärung in Nummer 2 des Vorlageberichtes nach Muster 3 zu Nummer 35 bis Nummer 37 VV

zu § 100 LHO, die auch die Übereinstimmung zwischen Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) und Rechnungsnachweisung umfaßt. Über die Prüfung gemäß Nummer 9.42, die vor der Abgabe der Rechnungsnachweisungen an den Landesrechnungshof (Nr. 8.21 Satz 8) abgeschlossen sein muß, ist gegenüber dem Landesrechnungshof eine zusammengefaßte Erklärung entsprechend Nummer 2 des Vorlageberichtes abzugeben. Dabei sind etwa festgestellte Fehler in der Übereinstimmung und die in Abstimmung mit den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern ermittelten Ursachen mitzuteilen.

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1988 zu legenden Einzelrechnungen sind

bis zum 30. Januar 1989

T.

fertigzustellen und zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bereitzuhalten. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß

bis zum 31. Juli 1989

T.

erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

- 10.4 In den Vorlageberichten gemäß Muster 3 zu Nummer 35 bis Nummer 37 VV zu § 100 LHO ist die Feststellung unter Nummer 2 zu streichen, wenn die dem Vorlagebericht beizufügenden Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt worden sind.
- 10.5 Nummer 10.4 gilt entsprechend, wenn die von den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte erstellten Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt worden sind und einen Hinweis nach Nummer 8.143 enthalten.
- 10.6 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher nach § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nummer 10.1 bis Nummer 10.4 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 Beiträge zur Landshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landshaushaltsrechnung 1988 verweise ich auf mein an die obersten Landesbehörden gerichtetes Rundschreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb.Nr. 1713/73 – und mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

12 Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nummer 8 und Nummer 7.2 bis Nummer 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten richtet sich jedoch abweichend von Nummer 8 und Nummer 9 nach den hierfür geltenden besonderen Regelungen.

Muster 1
(zu Nr. 7.51 und Nr. 8.23)

(Deckblatt – DIN A 4)

.....
(Kasse)

Nachweisung

der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1988

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministers anzugeben,
sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

.....
(Folgeblätter – DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

.....
(Kasse)**Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)****Einzelplan**

für das Haushaltsjahr 1988

Kap.	Titel	Kassen- Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
a) Einnahmen					
			Summe der Einnahmen		
b) Ausgaben					
			Summe der Ausgaben		

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans

- 1 Stadtkasse x
- 2 Stadtkasse y
- 3 Kreiskasse z
-
-
- 50 Regierungshauptkasse a

- MBL NW. 1988 S. 1519.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569